

Was Sie riskieren, wenn Sie was riskieren

Inhalt:

1.	Verwaltungsstrafen je Verstoß und je Verantwortlichkeit:	2
2.	Imageverlust durch negative Medienberichte	2
3.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit	2
4.	Regressansprüche der Sozialversicherungsträger	2
5.	Leistungsfreiheit der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Unfällen	3
6.	Schäden durch Transportverzögerungen	3
	Weitere Informationen zu Verantwortlichkeiten und Verwaltungsstrafen	3

1. Verwaltungsstrafen je Verstoß und je Verantwortlichkeit:

- € 750 bis € 50.000 (oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen) für Taten, die in die Gefahrenkategorie I fallen („... eine große Gefahr des Todes oder schwere Verletzung oder erhebliche Schädigung der Umwelt ...“) ¹⁾

für alle Beteiligte mit verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit nach § 27 Abs. 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)

- € 100 bis € 4.000 (oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen) für Taten, die in die Gefahrenkategorie II fallen („...schwere Verletzungen von Personen oder erhebliche Schädigung der Umwelt..., die nicht unter Kategorie I fallen“) ¹⁾

für alle Beteiligte mit verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit nach § 27 Abs. 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)

- Bis € 70 (oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen) für Taten, die in die Gefahrenkategorie III fallen („...geringe Gefahr hinsichtlich Verletzung von Personen oder Schädigung der Umwelt..., die nicht unter Kategorie I oder II fallen“) ¹⁾

für alle Beteiligte mit verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit nach § 27 Abs. 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)

- € 750 bis € 50.000 (oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen) für Absender, Verladender, Beförderer, Unternehmensleiter mit verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit nach § 27 Abs. 2 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)

¹⁾Mängelkatalog mit Zuordnung einzelner Verstöße nach Gefahrenkategorien im Internet:

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat einen Mängelkatalog für die Zuordnung von Übertretungen zu den einzelnen Gefahrenkategorien (und damit also auch zur Strafhöhe) veröffentlicht: [Mängelkatalog](#), Seite 45

Durch Mehrfachbestrafung pro Verantwortlichkeit und Verstoß sind Mindest-Verwaltungsstrafen bis mehrere Tausend EURO für ein Unternehmen pro Kontrolle mit Beanstandungen möglich!

2. Imageverlust durch negative Medienberichte

zB über Unfälle oder Zwischenfälle - bei Geschäftspartnern, Kunden, Anrainern, in der Öffentlichkeit, vor allem, wenn auch Verstöße gegen Vorschriften erwähnt werden. Folge kann zB vermehrter Widerstand der Anrainer bei gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungen sein.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

zB bei fahrlässigem Verhalten als Ursache für Personen- oder Sachschäden, ist eine gerichtliche Bestrafung des (der) Verantwortlichen, zB nach § 177 Strafgesetzbuch (StGB) wegen fahrlässiger Gemeingefährdung möglich - Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren.

4. Regressansprüche der Sozialversicherungsträger

zB, wenn Personen bei Unfällen oder Zwischenfällen verletzt oder gar getötet werden aufgrund der Legalzession nach § 332 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

5. Leistungsfreiheit der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Unfällen

- bis zu € 11.000 zB in folgenden Fällen:
 - wenn ein erhöhter Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz nach § 9 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes (KHVG 1994) nicht besteht, obwohl er für die Beförderung erforderlich wäre, gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 KHVG 1994, da Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges nicht eingehalten wurden,
 - wenn das Fahrzeug gravierende Mängel aufweist oder schwere Verstöße gegen die Transportvorschriften festgestellt werden, nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4 KHVG 1994, zB wenn der Lenker kraftfahrrechtlich nicht zum Lenken des Fahrzeuges berechtigt ist.
- für die Differenz zwischen Schadens- und Versicherungssumme,
wenn die Höhe der Schäden die Versicherungssummen übersteigt gemäß § 9 Abs. 1 KHVG 1994. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Schaden ist vom Versicherten zu tragen.

6. Schäden durch Transportverzögerungen

wenn zB bei einer Kontrolle wegen Mängel die Weiterfahrt untersagt oder das Umladen auf ein anderes Fahrzeug angeordnet wird,
haftet nach Art. 17 der CMR der Frachtführer für die aus einer Überschreitung der Lieferfrist entstehenden Schäden, je nach getroffener Vereinbarung, entweder nur bis zur Höhe der Fracht (Art. 23 Abs. 5 CMR) oder auch darüber hinaus (Art. 26 Abs. 2 CMR).

Weitere Informationen zu Verantwortlichkeiten und Verwaltungsstrafen

Weitere Informationen zu verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeiten und Verwaltungsstrafen finden Sie im Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG), BGBl. I Nr. 145/1998 in der jeweils gültigen Fassung.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>
Stand 10/2007